

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00263 vom 27. Januar 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00263

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00263 du 27 janvier 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00263 del 27 gennaio 2010

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | [Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines Flüchtlings wegen Straffälligkeit] Mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten wegen eines Drogendelikts hat der Beschwerdeführer einen Widerrufsgrund gesetzt (E. 2.1). In Anbetracht der Schwere des von ihm zuletzt begangenen Delikts und seiner diversen Vorstrafen wegen Strassenverkehrsdelikten hat die Vorinstanz das sicherheitspolizeiliche Interesse an der Wegweisung des Beschwerdeführers zu Recht als gross eingestuft (E. 2.3). Aufgrund des Alters des Beschwerdeführers, seines bald 30-jährigen hiesigen Aufenthalts und seiner Entfremdung von der Heimat erweist sich der Bewilligungswiderruf jedoch als unverhältnismässig (E. 2.3 f.). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gegen Entscheide über den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig, weil grundsätzlich ein Anspruch auf das Fortbestehen dieser Bewilligung gegeben ist (BGE 135 II 1 E. 1.2.1; BGr, 27. Januar 2010, 2C_515/2009, E. 1.1). Ansonsten und im Wegweisungspunkt steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen (Art. 113 in Verbindung mit Art. 83 lit. c Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.